

20. Mai 1960

201

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Fachpresse!	ja
Für die Sammlung!	nein

Gesetz: Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 10. März 1949 (GVBl. br.Z 1949, 80 ff.) §§ 4-10 (Anwaltsassessor); ArbGG § 2 Abs. 1 Ziff. 2; BGB §§ 611, 626.

Leitsätze:

1. Anwaltsassessoren im Sinne der (inzwischen aufgehobenen) Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone standen kraft der Zuweisung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer an einen Ausbildungsanwalt zu diesem in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.
2. Dieses öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis konnten Anwaltsassessor und Ausbildungsanwalt durch einen Arbeitsvertrag ausfüllen.
3. Für Streitigkeiten aus einem solchen Arbeitsvertrag sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig.
4. Die Zulässigkeit der Kündigung eines solchen Arbeitsvertrages richtete sich nach dem, was zwischen den Parteien vereinbart ist; sie unterlag keinen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer.

Aktenzeichen: 5 AZR 431/59

Urteil des BAG vom 20. Mai 1960

IAG Düsseldorf
(Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 431/59
2 Sa 157/59 Düsseldorf
(Köln)

Urteilsformel zuge-
stellt am 20. Mai 1960

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Mai 1960 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundes-
richter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr. Hofmann und Kutschbach für Recht er-
kannt:

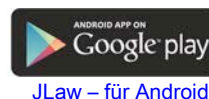
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 2. Kammer
in Köln, vom 2. Juli 1959 - 2 Sa 157/59 - aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger vereinbarte im Februar 1958 mit dem beklagten Rechtsanwalt, daß dieser ihn auf ein Jahr als Anwaltsassessor beschäftigen solle. Der Beklagte verpflichtete sich dabei, dem Kläger eine monatliche Vergütung von 800,--DM brutto zu zahlen. Der Kläger trat seinen Dienst beim Beklagten am 15. März 1958 an. Nachträglich erfolgten die Zulassung des Klägers zum Anwärterdienst durch die Landesjustizverwaltung von Nordrhein-Westfalen und seine Zuweisung an den Beklagten zur Ableistung des anwaltlichen Anwärterdienstes durch den Präsidenten der zuständigen Rechtsanwaltskammer in Köln.

Am 30. Juli 1958 kündigte der Beklagte dem Kläger zum 30. September 1958 mit der Begründung, der Kläger sei nicht ausreichend qualifiziert und daher nicht fähig, die oberlandesgerichtliche Praxis des Beklagten selbständig zu führen. Er zahlte dem Kläger die vereinbarten Bezüge bis einschließlich September 1958.

Mit Wirkung vom 25. November 1958 widerrief der Präsident der Rechtsanwaltskammer die Zuweisung des Klägers an den Beklagten und überwies ihn zur weiteren Ableistung des anwaltlichen Anwärterdienstes einem anderen Rechtsanwalt.

Der Kläger hat behauptet, die vom Beklagten als Kündigungsgrund angeführte fachliche Unfähigkeit treffe nicht zu. In rechtlicher Beziehung hat er die Ansicht vertreten, vor dem am 25. November 1958 durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer geschehenen Widerruf seiner Überweisung an den Beklagten zur Ableistung des Anwärterdienstes habe der Beklagte das Vertragsverhältnis überhaupt nicht kündigen können. Ihm stehe daher für die Zeit vom 1. Oktober 1958 bis zum 25. November 1958 noch die vereinbarte Vergütung zu. Hiervon hat er im Verlaufe der zunächst mit einem anderen Antrag im August 1958 erhobenen Klage einen Teilbetrag von 400,-- DM verlangt. Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag in den beiden Vorinstanzen geltend gemacht, zur Entscheidung über die vom Kläger erhobene Klage seien die ordentlichen



Gerichte und nicht die Gerichte für Arbeitssachen zuständig. Er hat im einzelnen ferner Behauptungen darüber aufgestellt, daß die fachlichen Leistungen des Klägers den zu stellenden Erwartungen nicht entsprochen hätten, und er hat dazu die Ansicht vertreten, jedenfalls habe die von ihm ausgesprochene Kündigung das Vertragsverhältnis mit dem Kläger zum 30. September 1958 beendet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr entsprochen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag mit den bisherigen Begründungen weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Gerichte für Arbeitssachen sind zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits sachlich zuständig. Das ergibt sich aus folgendem:

1. Erstmals durch die Reichsrechtsanwaltsordnung (RRAO) vom 21. Februar 1936 (RGBl. I, S. 107 ff.) wurde eingeführt, daß ein Assessor, der seine Zulassung als Rechtsanwalt erstrebte, sich zur besonderen Ausbildung für den Beruf des Rechtsanwalts dem anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst zu unterziehen hatte (§§ 2 - 14 RRAO). Die Übernahme in den Probe- und Anwärterdienst erfolgte durch die Justizverwaltung (§§ 4, 9 RRAO). Nach Ableistung des Probendienstes (§§ 4 - 8 RRAO) und nach Übernahme in den Anwärterdienst wurde der Anwaltsassessor (§ 10 Abs. 2 RRAO) von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Pflicht genommen (§ 11 Abs. 1 RRAO). Er unterstand von diesem Zeitpunkt an der Ehrengerichtbarkeit der Reichsrechtsanwaltskammer und der Aufsicht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer (§ 11 Abs. 2 Satz 1 RRAO). Der Anwaltsassessor wurde durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer einem Rechtsanwalt zur Ableistung des Anwärterdienstes überwiesen (§ 12 Abs. 1 RRAO). Der Ausbildungsanwalt war verpflichtet, dem Anwaltsassessor anwaltliche Geschäfte aus allen Rechtsgebieten zur Bearbeitung zu übertragen. Dem Anwaltsassessor oblag die Verpflichtung, die ihm übertragenen Geschäfte



- 4 -

nach den Weisungen des ausbildenden Rechtsanwalts gewissenhaft zu erledigen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 RRAO). Er war im gleichen Umfange wie der Ausbildungsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt; ihm standen die anwaltlichen Befugnisse des Ausbildungsanwalts zu (§§ 12 Abs. 2 Satz 3; 13 RRAO). Die Vergütung sowohl des Assessors im Probendienst wie des Anwaltsassessors war dahingehend geregelt, daß sie die gleichen Bezüge wie ein Assessor im staatlichen Probe- und Anwärterdienst erhielten. Regelmäßig waren die Bezüge auf Grund einer Vereinbarung mit dem ausbildenden Rechtsanwalt zu zahlen. War der Ausbildungsanwalt zur Zahlung der Bezüge nicht imstande, so "gewährleistete" die Reichsrechtsanwaltskammer die Zahlung (§ 3 RRAO).

Diese Regelung des anwaltlichen Anwärterdienstes wurde von der hier nach Zeit und Ort dieses Rechtsstreits maßgeblichen Rechtsanwaltsordnung für die brit.Zone (RAO br.Z) vom 10. März 1949 (VOBl. br.Z 1949, 80 ff.) im wesentlichen übernommen (§§ 4 - 10 RAO br.Z). Sie sah keinen Probendienst mehr vor und verkürzte die Anwärterzeit auf ein Jahr. Im übrigen entsprachen die §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 3, 7 Abs. 1, Abs. 2 und 3 RAO br.Z, teilweise wörtlich, den oben genannten §§ 4, 9, 11 - 13 RRAO. § 7 Abs. 4 RAO br.Z bestimmte, daß die Besoldung des Anwaltsassessors durch eine Durchführungsverordnung geregelt werde; dabei sollten auch Bestimmungen darüber getroffen werden können, inwieweit die dem Anwaltsassessor zustehenden Bezüge vom Ausbildungsanwalt zu zahlen sind und inwieweit die zuständige Rechtsanwaltskammer die Zahlung zu leisten hat. Bis zur Aufhebung der RAO br.Z durch § 232 Abs. 1 Ziff. 23 Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I, S. 565 ff.) ist jedoch eine derartige Durchführungsverordnung nicht ergangen.

2. Diese soeben angeführten Bestimmungen zeigen, daß sowohl nach der RRAO als auch nach der RAO br.Z zwischen Ausbildungsanwalt und Anwaltsassessor ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



stand, das auf einem Verwaltungsakt kraft Unterwerfung beruhte (vgl. statt aller insoweit: Nipperdey-Mohnen-Neumann, Dienstvertrag, 11. Aufl., 1958, Vorbem. 176 zu § 611 BGB mit weiteren Nachweisen). Über dieses öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis, das auch zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits begründet worden war, ist hier nicht zu entscheiden.

Das gesamte, zwischen Ausbildungsanwalt und Anwalts-assessor bestehende, Verhältnis erschöpfte sich jedoch häufig und so auch hier nicht allein in einem derartigen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

a) § 3 Satz 3 RRAO ließ ausdrücklich *p r i v a t - r e c h t l i c h e* Abmachungen zwischen Anwaltsassessor und Ausbildungsanwalt über die dem Anwaltsassessor zukommende Vergütung zu. Im gleichen Sinne muß § 7 Abs. 4 RAO br.Z. verstanden werden, solange die darin vorgesehene, aber nie ergangene, Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmte. Dementsprechend ist auch im Geltungsbereich der RAO br.Z. in der Praxis allgemein verfahren worden.

b) § 3 Satz 3 RRAO, § 7 Abs. 4 RAO br.Z., soweit sie hinsichtlich der Vergütungsfrage privatrechtliche Abmachungen zwischen Ausbildungsanwalt und Anwaltsassessor zuließen, können auch nicht dahin verstanden werden, daß sonstige privatrechtliche Abmachungen zwischen Ausbildungsanwalt und Anwaltsassessor verboten sein sollten. Die RRAO und die RAO br.Z. enthielten ein solches Verbot weder ausdrücklich noch nach ihrem Sinn und Gesetzeszweck. Es sind keine übergeordneten Gesichtspunkte ersichtlich, die es dem Anwaltsassessor und Ausbildungsanwalt verbieten könnten, das öffentlich-rechtlich begründete Ausbildungsverhältnis durch damit nicht im Widerspruch stehende privatrechtliche Absprachen zu ergänzen. Dagegen verlangten die Bedürfnisse der Praxis eine solche privatrechtliche Ergänzung des öffentlich-rechtlich begründeten Ausbildungsverhältnisses durchaus: Der Zweck des öffentlich-rechtlich begründeten Ausbildungsverhältnisses war lediglich der, die Kenntnisse eines Volljuristen von



- 6 -

dem besonderen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich eines Anwaltes zu vertiefen und ihn mit dem Standesrecht für Rechtsanwälte vertraut zu machen (vgl. Cüppers, RAO br.Z, 1949, Vorbem. vor § 4 RAO br.Z). Dieser Ausbildungszweck des öffentlich-rechtlich begründeten Ausbildungsverhältnisses erforderte naturgemäß eine praktische Betätigung des Anwaltsassessors für den Ausbildungsanwalt; keineswegs kann aber gesagt werden, daß damit von dem Anwaltsassessor ein v o l l e r A r b e i t s e i n s a t z für den Ausbildungsanwalt gefordert wurde. Ein voller Arbeitseinsatz konnte dem Ausbildungszweck zwar besonders nützlich und dienlich sein, er brauchte aber nicht dafür erforderlich sein. Kraft des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses schuldete der Anwaltsassessor dem Ausbildungsanwalt nur die zu seiner Ausbildung e r f o r d e r l i c h e n Dienste, nicht Dienstleistungen schlechthin ohne Rücksicht auf den Ausbildungszweck. Seine nicht durch den Ausbildungszweck in Anspruch genommene fachliche Arbeitskraft konnte der Anwaltsassessor nach seinem Belieben verwenden; in diesem Rahmen konnte z.B. der Anwaltssohn für seinen Vater arbeiten, konnte der Anwaltsassessor sich literarisch und wissenschaftlich betätigen, auf Spezialgebieten, z.B. des Steuer- und Wirtschaftsrechts, sich durch Fachkurse weiterbilden, nebenher promovieren, u.ä. mehr.

c) Diese Überlegungen führen zu der Annahme, daß ein Anwaltsassessor mit dem Ausbildungsanwalt eine privatrechtliche Abmachung auch dahin treffen konnte, daß er dem Ausbildungsanwalt neben der Arbeitsleistung, die er kraft des öffentlich-rechtlich begründeten Ausbildungsverhältnisses dem Ausbildungsanwalt erbringen mußte, seine volle Arbeitsleistung gegen Entgelt zur Verfügung stellte. Wurden derartige privatrechtliche Vereinbarungen getroffen, wie es auch die Parteien getan haben, so standen sie sich einem D o p p e l v e r h ä l t n i s gegenüber: Einmal standen sie in einem nach Maßgabe der RAO br.Z begründeten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, kraft dessen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Anwaltsassessor nur die für den Ausbildungszweck erforderlichen Dienste schuldete; zum anderen standen sie dann auch in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis, kraft dessen der Anwaltsassessor die in dem Vertragsverhältnis näher verabredeten zusätzlichen Dienste schuldete. Darin, wie die Parteien ein solches privatrechtliches Vertragsverhältnis im einzelnen ausgestalteten, waren sie völlig frei, sofern die getroffenen Absprachen den Rahmen des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses nicht verletzten und damit nicht gegen §§ 134, 138 BGB verstießen. Zeitlich brauchte sich das privatrechtliche Vertragsverhältnis nicht auf die ganze öffentlich-rechtlich begründete Ausbildungszeit zu erstrecken, sondern es konnte sich auf bestimmte Zeiten des Ausbildungsverhältnisses beschränken, z.B. aus Anlaß von Vertretungen des auf Reisen oder in Urlaub befindlichen Ausbildungsanwaltes. Es konnte sich sogar auf die Zeit nach Ableistung des Anwärterdienstes miterstrecken. Gegenständlich brauchte es auch jenseits der Leistungen, die der Anwaltsassessor kraft des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses schuldete, nicht die gesamte Arbeitskraft des Anwaltsassessors zu umfassen, sondern es konnte sich darauf beschränken, ihn nur teilweise zusätzlich in Anspruch zu nehmen, z.B. für die Bearbeitung einer besonders schwierigen und umfangreichen Sache, für die Erstattung von Gutachten, für die Ausarbeitung von Vertragsentwürfen oder für die Teilnahme an zeitraubenden Verhandlungen.

d) Insbesondere aber unterlag, was in diesem Rechtsstreit besonders interessiert und deshalb hier in diesem Zusammenhang schon ausgeführt werden kann, weder die Begründung noch die Aufhebung eines solchen privatrechtlichen Verhältnisses einer Einflußnahme durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. Diesem oblag nur die Begründung und Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Hinsichtlich der Kündbarkeit des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses konnten die Parteien kraft der Vertragsfreiheit jeddenkbare zulässige Ab-

... treffen, somit also ordentliche Kündigungsfälle vor-



- 8 -

sehen oder das Vertragsverhältnis fest befristen und ordentliche Kündigungen für die Dauer des so befristeten Vertragsverhältnisses ausschließen. Eine öffentlich-rechtliche Einflußnahme hierauf hatte der Präsident der Rechtsanwaltskammer nicht. Auch das entsprach den Bedürfnissen der Praxis, wenn man z.B. den Fall in Betracht zieht, daß ein Anwaltsassessor während der ganzen Dauer seiner Ausbildungszeit zwar die kraft des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses geschuldeten Dienste zu erbringen bereit war, zusätzliche und darüber hinausgehende Dienste jedoch nur während bestimmter Zeiten - z.B. während der Semesterferien der Universität, während des Urlaubs des Ausbildungsanwalts - leisten wollte. Es ist auch an den Fall zu denken, daß der Anwaltssohn z.B. während des Urlaubs seines Vaters für seinen Ausbildungsanwalt nicht mehr arbeiten wollte, als er nach dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unbedingt mußte.

3. a) Die Parteien haben ein Privatvertragsverhältnis geschlossen, worin sich der Kläger zur Leistung seiner vollen Arbeitskraft für den Beklagten verpflichtete. Diese Annahme muß der Beklagte vor allem deshalb gegen sich gelten lassen, weil er die hier in Rede stehende Kündigung darauf gestützt hat, der Kläger sei nicht fähig gewesen, seine oberlandesgerichtliche Praxis selbständig zu führen. Dieser Umstand sowie die dem Kläger vom Beklagten gewährte monatliche Vergütung von 800,-- DM brutto ergeben eindeutig, daß sich der Kläger zu Dienstleistungen verpflichtet hatte, die erheblich über den Rahmen dessen hinausgingen, was er lediglich kraft des Ausbildungszwecks des öffentlich-rechtlich begründeten Ausbildungsverhältnisses geschuldet hätte.

b) Dieses zwischen den Parteien begründete Privatrechtsverhältnis ist auch ein **A r b e i t s**vertragsverhältnis und nicht etwa ein unabhängiges Dienstvertragsverhältnis. Der Kläger ist auf Grund der privatrechtlichen Vereinbarung dem Beklagten zur Leistung von Arbeit verpflichtet. Daß es sich um die Leistung von Diensten höherer Art handelt (§ 622 BGB), schließt das Vorliegen eines Arbeitsvertragsverhältnisses nicht aus (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 66. Aufl., 1959, § 622 BGB, 45. Aufl., 1974, § 622 BGB).

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 9 -

besondere ist aber das entscheidende Kriterium der nicht unerheblichen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 RAO Br.Z) Weisungsgebundenheit gegeben (vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. 1, 1959, § 9 III 3, S. 39, 10), wenn auch die Weisungsgebundenheit die anwaltlichen Standespflichten wahren muß, so daß ihm bestimmte Grenzen gezogen sind.

c) Da somit zwischen den Parteien ein Arbeitsvertragsverhältnis wirksam begründet worden war, sind für die daraus entstehenden Streitigkeiten die Gerichte für Arbeitssachen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG zuständig.

II. In der Sache selbst ist für die Berechtigung des vom Kläger verfolgten Zahlungsbegehrens das Landesarbeitsgericht zutreffend von § 615 Satz 1 BGB als Anspruchsgrundlage ausgegangen. Hiernach muß der Kläger für die Zeit, für die er Vergütung verlangt, somit für die Zeit nach dem 30. September 1958, noch in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu dem Beklagten gestanden haben, weil ohne ein solches es begrifflich unmöglich ist, einen Annahmeverzug des Beklagten im Sinne des § 615 Satz 1 BGB in Betracht zu ziehen (vgl. BAG 7, 51 547).

1. Zu dieser Frage hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die vom Beklagten am 30. Juli 1958 zum 30. September 1958 ausgesprochene Kündigung sei deshalb unwirksam gewesen, weil ohne eine Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer der Beklagte nicht habe kündigen können und die Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer erst am 25. November 1958 erfolgt war.

2. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist rechtsfehlerhaft, wie sich ohne weiteres aus dem oben zu I 2 d dieser Entscheidungsgründe bereits Ausgeführten ergibt. Die Zulässigkeit und Wirksamkeit der vom Beklagten erklärten Kündigung unterlag keiner öffentlich-rechtlichen Kündigungsbeschränkung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer; sie bestimmte sich ausschließlich nach dem,



- 10 -

was darüber zwischen den Parteien vereinbart war.

3. a) Auf diesem Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts beruht das angefochtene Urteil im Sinne der §§ 549 Abs. 1, 550 ZPO, weil das Landesarbeitsgericht dadurch zu der Annahme gekommen ist, es habe über den 30. September 1958 hinaus ein Arbeitsvertragsverhältnis zwischen den Parteien bestanden, das die Grundlage für einen Zahlungsanspruch des Klägers aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges des Beklagten nach § 615 Satz 1 BGB abgebe.

b) Was zwischen den Parteien über die Möglichkeit einer Kündigung des geschlossenen Arbeitsvertragsverhältnisses vereinbart war, kann das Revisionsgericht nicht beurteilen, weil das Landesarbeitsgericht hierüber keine geeigneten tatsächlichen Feststellungen getroffen hat. Das führt gemäß §§ 563, 565 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 1 ZPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

c) Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag vor Ablauf des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses überhaupt eine ordentliche Kündigung möglich sein sollte oder wegen Befristung des Arbeitsvertrages nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde nach § 626 BGB möglich war. Für beide Fälle wird es in Betracht zu ziehen haben, ob auf das Arbeitsvertragsverhältnis der Parteien das Kündigungsschutzgesetz Anwendung fand oder nicht (§§ 1, 21 Abs. 1 KSchG); bejahendenfalls wird es prüfen müssen, ob der Kläger die Unwirksamkeit der Kündigung vom 30. Juli 1958 fristgerecht nach näherer Maßgabe der §§ 3, 6, 11 Abs. 1 KSchG geltend gemacht hat. Für den Fall, daß die Kündigung vom 30. Juli 1958 nur als außerordentliche Kündigung möglich und als sog. außerordentliche befristete Kündigung in Betracht zu ziehen ist (vgl. dazu BAG 1, 185 [188] = AP Nr. 2 zu § 13 KSchG; BAG 1, 237 [238] = AP Nr. 1 zu § 123 GewO mit Anm. von A. Hueck; BAG 4, 313 [314] = AP Nr. 1 zu § 70



HGB mit Anm. von Neumann-Duesberg; BAG AP Nr. 15 zu § 626 BGB mit Anm. von G. Hueck; BAG AP Nr. 50 zu § 1 KSchG mit Anm. von Herschel; BAG AP Nr. 17 zu § 66 BetrVG mit Anm. von A. Hueck), wird es schließlich prüfen müssen, ob die vom Beklagten behaupteten Kündigungsgründe zutreffen und die Annahme eines wichtigen Grundes im Sinne von § 626 BGB rechtfertigen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Hofmann Herm. Kutschbach

